



Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

Diese Zucht- und Körordnung ist Teil der Satzung der Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft e. V.
Stand: Mai 2017 - (Eintragung VRA 04.09.17)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zucht- und Körordnung definiert und regelt die von der EZFG e.V. angestrebten Ziele zur Zucht des „Elo®“ als Familiengebrauchshund.
- 1.2 Diese Ziele sind:
 - 1.2.1 Die Züchtung einer erbgesunden Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten, für Hund und Mensch sinnvollen, Charakteranlagen als kindergerechter Familienhund in verschiedenen Größen unter der Bezeichnung Elo®.
 - 1.2.2 Herausbildung einer Hunderasse mit geringer erblicher Veranlagung zum andauernden oder häufigen Bellen, zum Jagen, Streunen und zu aggressivem Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen, sowie anderen Wild- und Haustieren.
 - 1.2.3 Vermeidung von durch Fehl- und Überzüchtung verursachten gesundheitlichen Schäden und Krankheitsanfälligkeit.
- 1.3 Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Elo®-Zucht zu leisten. Aufforderungen der Zuchtleitung zu Maßnahmen, die zur Gesunderhaltung der Elo®-Zucht dienen sollen, sind vom Züchter oder Deckrüdenbesitzer nachzukommen. Die Zuchtleitung hat die Möglichkeit nach gewissenhafter Prüfung und nach Rücksprache mit dem Vorstand die Zuchtstätte/ den Deckrüden bis zur Erfüllung der Auflagen zu sperren.
- 1.4 Voraussetzung für den Abschluss eines Züchtervertrages der EZFG e.V. ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Züchtergrundseminar der Zuchtleitung der EZFG e.V. und der Besitz einer zuchtfähigen Elo®-Hündin. Der angehende Züchter muss Mitglied der EZFG e.V. sein. Nach dem Besuch des Züchtergrundseminars und der bestandenen Prüfung ab dem 01.01.2012 muss der angehende Züchter einen Antrag auf Eröffnung einer neuen Zuchtstätte bei der Zuchtleitung stellen. Die Wartezeit bis zur Genehmigung dieser Zuchtstätte kann bis zu 2 Jahre betragen. Erst nach Zustimmung zur Eröffnung der neuen Zuchtstätte durch die Zuchtleitung kann der Züchtervertrag unterzeichnet werden. Mit gültigem Züchtervertrag erhält der „Züchter“ sein Stimmrecht auf der Züchtersammlung.
- 1.5 Eine Aufnahme in die Züchterliste auf der Website der EZFG e.V. (www.ezfg.de) erfolgt nur bei ungekündigter Mitgliedschaft und nur solange der Züchter und die Zuchtstätte alle Auflagen der EZFG e.V. nach Ziffer 7 der Zucht- und Körordnung erfüllen, insbesondere der Züchtervertrag der EZFG e.V. wirksam besteht, eine zuchtfähige Elo®-Hündin vorhanden ist und die Zuchtstätte, in der die Welpen aufgezogen werden sollen, abgenommen ist.
- 1.6 Deckrüden- und Zuchthündinnen-Blätter sollen ab dem 01.01.2012 mit dem Namenszeichen des Zuchtrichters und Beurteilungsort (Elo®-Treffen oder Hausbeurteilung) versehen werden.

Oberster Grundsatz und Leitgedanke muss die Verbesserung des Elo® in Richtung Erbgesundheit, Wesen und Standard sein.

2. Die Zuchtordnung der EZFG e.V. ist eine verbindliche Grundlage für die Elo®-Zucht.

3. Die Zuchtleitung kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung. Ihre Mitglieder sind grundsätzlich Züchter, bzw. Zucht- und Wesensrichter

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

4. Allgemeine Zuchtbestimmungen

4.1 Alle zur Zucht zugelassenen Hunde müssen eine gültige Ahnentafel der EZFG e.V. besitzen. Ausnahmen sind nur bei neuen Einkreuzungen gestattet, die ausschließlich nach Beratung und Abstimmung in der Zuchtleitung und dem Vorstand vorgenommen werden dürfen. Vor dem Deckakt muss der Hund nach fünf Kriterien (HD, Patella, Augen, Standard und Wesen) beurteilt werden und für die Zucht als geeignet befunden werden. Bevor der Elo® zur Zucht zugelassen werden kann, muss eine Blutprobe des Hundes bei der Blutdatenbank (Gendiagnose / wissenschaftliche Forschung) hinterlegt worden sein, die vertraglich verpflichtet wurde. Seit Mai 2016 ist zusätzlich eine Untersuchung auf Ellbogendysplasie (ED) auf freiwilliger Basis möglich, die ebenfalls von der zentralen Bewertungsstelle der EZFG e. V. ausgewertet und das Ergebnis auf der Ahnentafel eingetragen wird. Das Untersuchungsergebnis hat (noch) keinen Einfluss auf die Zuchttauglichkeit. Jedoch wird sich die Zuchtleitung bei einem festgestellten ED-Grad vorbehalten, eine Zuchtbeschränkungsempfehlung auszusprechen.

4.1.1 Die Durchführung einer Hüftgelenkdysplasie - Untersuchung (HD) sollte durch einen Fachtierarzt (möglichst ein Mitglied der "Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren" (GRSK e.V.)) vorgenommen werden. Die EZFG e.V. hat zwecks einheitlicher HD-Auswertung eine zentrale Bewertungsstelle eingerichtet, sodass die HD-Röntgenaufnahmen von dem röntgenden Tierarzt an die in der Elo-Post® veröffentlichte Adresse zur Auswertung geschickt werden müssen und weiterhin auch die Ahnentafel des Hundes, da auf dieser das HD-Ergebnis eingetragen werden muss. Dies kann ebenfalls von der Zuchtleitung eingetragen werden. Falls der Tierarzt der zentralen Bewertungsstelle (oder in Zweifelsfällen der Obergutachter) schwere, mittlere oder leichte HD (ab HD-C) feststellt, erübrigen sich weitere Beurteilungen.

4.1.2 Die Beurteilung bezüglich der Kniescheibenluxation sollte durch einen Fachtierarzt (Zusatzausbildung für Patella-Untersuchung erforderlich) durchgeführt werden. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Null“ sind für die Zucht uneingeschränkt zugelassen. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Eins“ sind nur für Verpaarungen mit einem Partner des Bewertungsgrads „Null“ zugelassen. In der Kleinelo®-Zucht können durch die Zuchtleitung Abweichungen genehmigt werden. Beim Bewertungsgrad „Zwei“ können durch die Zuchtleitung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Bei den Bewertungsgraden „Drei“ und „Vier“ erfolgt generell ein Zuchtausschluss.

4.1.3 Bei allen angehenden Zuchthunden ist eine Augenuntersuchung mit Gonioskopie durch einen Augenfachtierarzt des „Dortmunder Kreises“ (bei in Deutschland ansässigen Züchtern „Dortmunder Kreis“ oder bei nicht in Deutschland ansässigen Züchtern beim ECVO gelistete Untersucher oder einer adäquaten Einrichtung) vorgeschrieben. Bei Hunden mit festgestellten Augenfehlern sollte eine Verpaarung nur mit einem fehlerfreien Partner durchgeführt werden. Sofern es sich um sehr borstige Distichiasis-Härchen handelt, die auf dem Augapfel reiben und dadurch tränende Augen und evtl. auch Entzündungen verursachen können, werden die betroffenen Hunde, unabhängig von der Anzahl der Härchen, von der Zucht ausgeschlossen. Für alle Deckrüden und alle Zuchthündinnen sind alle 2 Jahre eine Augenuntersuchung incl. Gonioskopie vorgeschrieben.

4.1.4 Zuchttauglichkeitsbeurteilungen werden während eines Vereinstreffens oder auf einem von dem jeweiligen Zuchtrichter als geeignet befundenen Gelände nach den in der Zuchtrichterordnung festgelegten Vorgaben durchgeführt.

Die Meldegebühr (siehe Geschäftsordnung Nr. 1.2.4) ist für jeden gemeldeten Elo® am Tag der Beurteilung direkt an den Zuchtrichter in bar zu entrichten.

4.1.5 Die Beurteilung des Standards (elotypisches äußeres Erscheinungsbild und Anatomie) sowie des Wesens erfolgt durch einen ausgebildeten Zucht- und Wesensrichter der EZFG e.V..

Sollten bei der Beurteilung des Standards schwerwiegende Fehler im äußeren Erscheinungsbild oder gravierende Wesensfehler wie übersteigerte Ängstlichkeit oder Aggressivität festgestellt werden, ist der Zucht- und Wesensrichter berechtigt, ein Zuchtverbot auszusprechen (siehe auch 5.1).

Bei Hunden, deren Wesensmängel nicht eindeutig zuzuordnen sind oder deren Verhalten möglicherweise auf mangelhaften Umwelterfahrungen beruhen, kann der festgestellte Fehler zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachbeurteilt werden. Sofern keine eindeutige Besserung erkennbar ist, erfolgt ein endgültiger Zuchtausschluss.

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

- 4.2.1 Der Elo®-Besitzer kann selbst entscheiden, welche der fünf Beurteilungen er als erstes vornehmen lässt, jedoch sollte der Elo® das Mindestalter von 12 Monaten haben.
- 4.2.2. Alle Beurteilungen müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Eintreffen der ersten Beurteilung bei dem Zuchtbuchamt, der Zuchtleitung vorliegen. Ältere Beurteilungen müssen wiederholt werden. Dies gilt für festzustellende Zuchttauglichkeiten ab dem 01.01.2011.

5. Letzte Entscheidung durch die Zuchtleitung

- 5.1 Die drei Beurteilungen werden von der Zuchtleitung überprüft, ausgewertet und archiviert. Sollten bei einer oder mehreren Beurteilungen schwere Mängel festgestellt worden sein, die den angestrebten Zuchtzielen entgegenstehen, so darf mit dem betreffenden Hund in der EZFG e.V. nicht gezüchtet werden.
- 5.2 Die letzte Entscheidung nach der Wesensbeurteilung, den Tierarztbefunden, der Richterbeurteilung, sowie nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, ist jedoch der Zuchtleitung vorbehalten.
- 5.3 Zuchthunde, die nur den Mindestanforderungen entsprechen, dürfen nur begrenzt für die Zucht eingesetzt werden, mit dem Vermerk - bedingt zuchttauglich - . Die Zuchtleitung kann bei Mängeln, sofern es sich nicht um zuchtausschließende Fehler handelt, die Zahl der Verpaarungen begrenzen.
- 5.4 Zuchtrüden sowie Zuchthündinnen müssen grundsätzlich vor dem ersten Deckakt den Zuchttauglichkeitsvermerk der Zuchtleitung erhalten haben. Er kann jederzeit widerrufen werden, wenn dringender Verdacht besteht, dass es sich um schlechte Vererber handelt, die dem Zuchtziel widersprechende Merkmale und Eigenschaften weitergeben.
- 5.5 Bei begründetem Verdacht auf erblich bedingte Erkrankungen bleibt der Zuchtleitung in Absprache mit dem Vorstand vorbehalten, je nach Schweregrad und / oder Häufigkeit der Erkrankung entsprechende zuchthygienische Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen. Diese können zum Beispiel Auflagen zu Untersuchungen oder den Ausschluss einzelner Tiere oder Generationen aus der Zucht sein. Insbesondere bei letzterem Punkt sollten die Vererbung und die Schwere der Erkrankung mit der Gefahr der Zuchtbasisverkleinerung abgewogen werden.

6. Zuchalter und Zuchtverwendung

- 6.1 Hündinnen dürfen erstmalig im Alter von 15 Monaten, frühestens jedoch bei der zweiten Läufigkeit, belegt werden. Einer Hündin sollte nicht mehr als ein Wurf je Jahr zugemutet werden, es sollte möglichst nach jedem Wurf eine Hitze ausgelassen werden. Bei Hündinnen mit einem langen oder unregelmäßigen Zyklus braucht nicht zwingend eine Läufigkeit ausgelassen werden. Zwischen dem letzten Wurf einer Hündin und dem nächsten Belegen müssen jedoch zwischen Wurfstag und 1. Decktag mindestens 6 Monate liegen. Insgesamt darf die Hündin jedoch nicht mehr als 4 Würfe in 4 Jahren haben. Nach einer zweiten Sectio caesarea (Kaiserschnitt) einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit. Ausnahmen können nur durch die Zuchtleitung genehmigt werden.
- 6.2 Rüden sind mit einem Jahr zuchtfähig und dürfen für bis zu drei Verpaarungen verwendet werden. Sobald ihr Nachwuchs beurteilt worden ist und sich keine erheblichen Mängel zeigen, wird die Anzahl der weiteren Verpaarungen von der Zuchtleitung festgelegt. Ein Rüde darf nur dann für die Zucht eingesetzt werden, wenn der Deckrüdenbesitzer/ die Deckrüdenbesitzerin zuvor die Deckrüdenenerklärung der EZFG e.V. unterzeichnet hat und diese im Original der Zuchtleitung vorliegt. Unter einem Deckrüdenbesitzer im Sinne der EZFG e. V. ist derjenige zu verstehen, bei welchem der Rüde überwiegend lebt.

Nachdem der Rüde dreimal gedeckt hat, ist der Deckrüdenbesitzer verpflichtet, dieses der Zuchtleitung mitzuteilen und darauf zu achten, dass vor dem vierten Deckakt die Welpen der erstgedeckten Hündin durch die Wurfabnahme ohne gravierende Mängel beurteilt wurden. Alle Deckrüden der EZFG e.V. sind in der über den Züchterzugang den Züchtern der EZFG e.V. zugänglichen Deckrüdenliste auf der Website www.ezfg.de aufgeführt. Ein Elo®-Rüde, der auf Wunsch der Besitzer/Züchter nicht (mehr) in dieser Liste aufgeführt werden soll, steht der Zucht auch nicht zur Verfügung und darf nicht zur Zucht eingesetzt werden. Sollte ein Deckrüde lediglich auf Wunsch der Besitzer aus der Deckrüdenliste genommen worden sein, so kann der Rüde nach Rücksprache mit der Zuchtleitung wieder in die Liste aufgenommen werden. Erst dann steht der Rüde der Zucht wieder zur Verfügung und darf auch wieder zum Decken eingesetzt werden. Ausnahmen müssen in jedem Fall durch die Zuchtleitung schriftlich genehmigt worden sein.

- 6.3 Zuchthündinnen scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus. (Stichtag: Ein Deckakt darf nach dem 8. Geburtstag der Hündin nicht mehr stattfinden!). Für Rüden ist keine Grenze festgelegt. Besonders wertvolle, vitale und erbgesunde Rüden können, je nachdem, wie oft sie gedeckt haben und ob sie

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

überdurchschnittliche Vererber sind, mit Genehmigung der Zuchtleitung bis ins hohe Lebensalter für die Zucht erhalten bleiben, um das Zuchtziel Langlebigkeit erblich zu festigen. Zuchthündinnen dürfen in ihrer Zuchtlaufbahn nur insgesamt 5 Würfe haben.

- 6.4 Röntgenbilder sind erst auswertbar, wenn sie frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats angefertigt wurden. Später angefertigte Röntgenbilder - zwischen dem 18. und 24. Lebensmonat - ergeben eine endgültige Klarheit und empfehlen sich, wenn die 1. HD-Untersuchung nicht zur Zufriedenheit verlaufen ist.
- 6.5 Nur Hunde mit dem Vermerk „HD-A1 / A2“ und „HD-B1 / B2“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „HD-B1 und B2“ müssen mit „HD-A“ Hunden verpaart werden. In der Kleinelozucht sind „HD-B“ x „HD-B“ Verpaarungen als Ausnahmen zulässig, müssen jedoch von dem Züchter als solche bei der Zuchtleitung beantragt und von dieser schriftlich genehmigt werden. Hunde mit dem Vermerk „HD-C“, „HD-D“ und „HD-E“ sind von der Zucht ausgeschlossen.
- 6.6 Inzestverpaarungen von Elo[®], die unmittelbar miteinander verwandt sind (Vater / Tochter, Mutter / Sohn, Geschwisterverpaarung) sind nur als zuchthygienische Maßnahme nach Absprache mit der Zuchtleitung zulässig.
- 6.7 Bei Fehlverpaarungen (Elo[®] x Elo[®]) können, nach Maßgabe der Zuchtleitung, sofern alle Voraussetzungen der Zuchtbeurteilungen im Nachhinein erfüllt und die Elterntiere zuchttauglich geschrieben werden, Ahnentafeln mit doppelter Ahnentafelgebühr ausgestellt werden.

Bei Fehlverpaarungen, die die Zuchtvoraussetzungen der Elo[®]-Zucht nicht erfüllen, werden keine Elo[®]-Ahnentafeln ausgestellt. Die betreffenden Nachkommen dürfen nicht als Elo[®], sondern müssen als Mischling (Mehrrassehund) bezeichnet und verkauft werden.

Um die Daten von Nachkommen aus Fehlverpaarungen, die zum Zeitpunkt der versehentlichen Verpaarung keine oder noch nicht alle Voraussetzungen der Elo[®]-Zucht erfüllen, zu erfassen und zu archivieren, sollten der Zuchtleitung alle zuchtrelevanten Daten sowie Käuferadressen für eine spätere Kontaktaufnahme durch den Züchter mitgeteilt werden.

Gleichzeitig können Meracanis-Ahnentafeln bei der Zuchtleitung beantragt werden.

Die Entscheidung welche Welpen mit Meracanis-Ahnentafeln ausgestattet werden, obliegt alleine der Zuchtleitung.

Der Besitzer eines Meracanis, sofern die Elterntiere im Nachhinein alle Zuchtvoraussetzungen erfüllt haben, sollte auf Antrag die Möglichkeit erhalten, seinen Hund mit Elo[®]-Ahnentafeln auszustatten. Ebenso sollte die Zuchtleitung diese Möglichkeit nutzen können, um zuchtrelevante Meracanis von zuchttauglichen Elterntieren bei Bedarf wieder in der Elo[®]-Zucht einsetzen zu können, wenn diese zuvor Elo[®]-Ahnentafeln erhalten haben.

Die Kosten für die Umwandlung von Meracanis- in Elo[®]-Ahnentafeln (z.Zt. 40€) trägt der Besitzer des Meracanis / Elo[®].

Nach erfolgtem Beschluss wäre die GO/Kassenordnung entsprechend zu ergänzen. Nach Ausstellung von Elo[®]-Ahnentafeln ist der Besitzer berechtigt Zuchtbeurteilungen durchführen zu lassen. Bei Zuchttauglichkeit dürfen sie ohne Einschränkungen in der Elo[®]-Zucht eingesetzt werden.

- 6.8 Bei der ersten Zufallsverpaarung (Fehlverpaarung) sind doppelte Ahnentafelgebühren vom Züchter an den Verein zu zahlen und ein Bericht an die Zuchtleitung zu schicken. Der Bericht, weshalb es zu der nicht genehmigten Verpaarung gekommen ist, dient dazu gemeinsam mit dem Züchter geeignete Maßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, weitere Fehlverpaarungen zu verhindern.
- 6.9 Bei der zweiten Zufallsverpaarung (Fehlverpaarung) sind doppelte Ahnentafelgebühren an den Verein zu zahlen. Gleichzeitig ist ein Bericht an die Zuchtleitung zu schicken und eine zweijährige Zuchtsperre für die betreffende Hündin auszusprechen. Die Zuchtleitung entscheidet von Fall zu Fall, ob die Zuchtlizenz bestehen bleibt oder entzogen wird.

7. Zuchtstättenanmeldung

- 7.1 Der Neuzüchter muss nach vollzogener Verpaarung der Hündin bei der Zuchtleitung einen Zuchtstättennamen beantragen. Dazu müssen ein Zuchtstättenname und zwei Ersatznamen eingereicht werden. Der durch die Zuchtleitung der EZFG e.V. genehmigte Zuchtstättenname ist personengebunden, nicht übertragbar und geschützt und darf nicht für andere Hundefüchtere als 2. Rasse neben dem Elo[®] innerhalb der EZFG e. V. oder bei anderen Zucht-Verbänden benutzt werden.
- 7.2 Erstzüchter müssen vor der ersten Verpaarung ein Grundseminar beim Zuchtleiter oder einem damit Beauftragten besuchen. Vor Aushändigung der Zuchtstättenkarte muss ein Züchtervertrag unterschrieben und

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

die Zuchtstätte von einem von dem Zuchtleiter beauftragten Zuchtrichter, Zuchtwart oder erfahrenen Züchter besichtigt und als geeignet befunden werden.

- 7.3 Erstzüchter bekommen vor ihrem ersten Wurf einen erfahrenen Züchter als „Wurfbetreuer“ von der Zuchtleitung zugewiesen.
- 7.4 Neue Elo®-Züchter, die das Züchtergrundseminar erfolgreich absolviert haben, dürfen nach erteilter Genehmigung der Zuchtstätte im 1. Jahr zunächst nur eine Hündin verpaaren und einen Wurf Welpen aufziehen. Ist an der Aufzucht der Welpen und dem Umgang mit Welpenkäufern nichts zu beanstanden, kann der Züchter bei nachweislich guter Nachfrage frühestens 6 Monaten einen Antrag auf eine zweite Verpaarung mit einer weiteren Zuchthündin bei der Zuchtleitung stellen. Nach Zusage der Zuchtleitung kann der Züchter die zweite Verpaarung planen und diese nach den Vorgaben der ZKO durchführen. Im zweiten Jahr darf der Züchter zwei Würfe aufziehen.

Nach erfolgreicher Aufzucht seiner ersten drei Würfe kann der Züchter planen, zwei oder mehrere Würfe zeitgleich aufziehen.

Die gleichzeitige Aufzucht von mehreren Würfen ist im Vorfeld schriftlich durch die Zuchtleitung genehmigen zu lassen. Zusätzlich muss der Züchter den Nachweis durch Fotos erbringen, dass für jeden Wurf ein gesonderter Aufzuchtstraum zur Verfügung steht. Sollten diese Nachweise durch den Züchter nicht erbracht werden, ist eine Begehung der Zuchtträume durch einen Zuchtwart/-richter zulässig und den evtl. Maßnahmen Folge zu leisten.

Ab dem 09.09.2016 wird die Zahl der Würfe pro Zuchtstätte auf maximal fünf (inklusive Zuchtmiete) pro Kalenderjahr und räumliche Zuchtstätte begrenzt. Sollte die Anzahl der zulässigen Würfe durch eine Fehlverpaarung überschritten werden, wird diese Verpaarung bereits für das nächste Kalenderjahr angerechnet.

Ausgenommen davon sind

1. die Zucht- und Forschungsstationen, wie sie derzeit in Dedelstorf (von der kleinen Oase) betrieben werden.
 2. Sollten in Zukunft weitere Forschungsstationen entstehen, könnten diese ebenfalls als solche auf Antrag durch die Zuchtleitung genehmigt werden. Dann würde auch für diese eine Begrenzung auf fünf Würfe pro Jahr entfallen.
 3. Besonders engagierte Züchter mit entsprechendem Platz und Zeit, die nach Erstellung eines Konzeptes die Elo®-Zucht besonders voranbringen möchten, wie beispielsweise mit einer neuen Linie als Blindenführhund oder wenn es sich um einen besonders engagierten Züchter handelt, der außerhalb des deutschen Sprachraumes im Ausland die Elo®-Zucht voranbringen möchte, könnten ebenfalls nach Antrag an die Zuchtleitung von der Begrenzung auf fünf Würfe befreit werden.
- 7.5 Für Züchter, die weniger als vier Elo®-Würfe aufgezogen haben, sind Fortbildungen in zuchtrelevanten Themen zwingend erforderlich. Hierzu ist eine Teilnahme an den kostenfreien Zuchtinformationsveranstaltungen der EZFG e.V. oder die Teilnahme an Seminaren anderer Anbieter unerlässlich. Die Kosten für Seminare anderer Anbieter hat der Züchter zu tragen.

Innerhalb von zwei Kalenderjahren sind mindestens zwei zuchtspezifische (kynologische) Fortbildungsseminare nachzuweisen, um die Züchterlaubnis nicht zu verlieren.

Die Teilnahme an einem Seminar während einer Veranstaltung der EZFG e.V. (Elo®-Treffen) ist durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen.

Die Anerkennung als zuchtspezifische Fortbildung anderer Anbieter obliegt allein der Zuchtleitung und gilt nach Zusendung der Teilnahmebescheinigung (in Kopie an den / die Vertreter/in der Züchter) als Fortbildungsnachweis.

- 7.6. Können aus zwingenden Gründen Züchterseminare nicht besucht werden, muss der Züchter an einem Zuchtseminar teilnehmen, um eine Verlängerung seiner Züchterlaubnis durch eine neue Zuchtstättenkarte zu erreichen.
- 7.7. In der Züchterliste, die auch auf der Vereinswebsite veröffentlicht ist, werden nur aktive Züchter eingetragen, die eine aktuelle Zuchthündin haben und in den letzten 3 Jahren einen Wurf aufgezogen oder zumindest eine Deckanfrage für diese Hündin an die Zuchtleitung der EZFG e.V. gestellt haben.

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

Außerdem werden alle Neuzüchter in die Züchterliste aufgenommen, die alle Kriterien für die Gründung einer Zuchtstätte (absolviertes Züchtergrundseminar, Zuchtstättenabnahme, eine fertige Zuchthündin) erfüllt haben.

Züchter, die in den letzten drei Jahren für ihre Zuchthündin keine Deckanfragen stellten und demzufolge keine Würfe geplant hatten oder keine zuchtfähige Hündin haben, werden in einer internen Liste der ruhenden Zuchtstätten geführt. In diesem Fall ist es auch möglich, dass der Züchtervertrag im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird.

Ruhende Zuchtstätten können, sobald eine zuchtfähige Hündin vorhanden ist und ein konkreter Wurf geplant wird, auf Wunsch des Züchters jederzeit wieder in die aktuelle Züchterliste aufgenommen werden. Züchter mit einer ruhenden Zuchtstätte dürfen aktiv an züchterischen Entscheidungen teilnehmen und verlieren nicht ihr Stimmrecht bei Züchtersammlung.

- 7.8. Jeder Züchter der EZFG e.V. ist verpflichtet auf der Startseite seiner Züchterwebsite das Vereinslogo der EZFG e.V. in direkter Verbindung mit dem Spruch:
„Der Markenhund Elo® kommt immer nur von uns - Ihre EZFG e.V. Züchter“ deutlich sichtbar abzubilden und zur Vereinswebsite zu verlinken. Der Vorstand erstellt eine für alle nutzbare Datei zur Einbindung auf den einzelnen Züchterwebseiten und stellt sie zum Download auf der Vereinshomepage bereit. Dies ist Voraussetzung für eine Verlinkung der Züchterwebsite in der EZFG e. V. Züchterliste auf der EZFG e. V. Vereinswebsite.
- 7.9. Die EZFG e.V. betreibt eine vereinseigene Website, wie z.B. unter: www.ezfg.de, auf der unter anderem auch eine nach Postleitzahlen geordnete Züchterliste der aktiven Züchter aufgeführt ist. Voraussetzung für eine darin aufgeführte Verlinkung zur Webseite der aktiven Elo®-Züchter ist, dass sie von dem/der Leiter/in für Öffentlichkeitsarbeit, bzw. des mit dieser Aufgabe beauftragten Funktioners, überprüft und bestätigt wurde, dass die Website die durch die EZFG e.V. beschlossenen Auflagen erfüllt.

Insbesondere muss die Website des Züchters folgende Auflagen erfüllen:

1. Das Vereinslogo der EZFG e.V. und der Spruch nach Ziffer 7.8 sind auf der Startseite deutlich sichtbar aufgeführt. Das Logo darf nicht abgeändert werden.
2. Sofern Verlinkungen zu anderen EZFG Zuchtstätten oder Welpen-Vermittlungsseiten enthalten sind, ist an gleicher Stelle deutlich sichtbar eine funktionierende Verlinkung zur Züchterliste auf der Vereinswebsite der EZFG vorzunehmen.
3.
 - 3.1 Bei Verlinkungen zu Züchterwebseiten anderer Rassen oder Mischlingen muss deutlich aufgeführt sein, dass dort keine Elo® angeboten werden.
 - 3.2 Ein Direktlink zu Verkaufsanzeigen dieser Welpen/Hunde darf nicht erfolgen.
4. Auf der Website der EZFG Züchter dürfen nur Elo zur Vermittlung angeboten werden.

Bei nachträglichem Verstoß gegen die vorgenannten Auflagen wird die Verlinkung der Züchterwebsite umgehend aus der Züchterliste der Vereinswebsite entfernt und der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Wiedereinrichtung der Verlinkung.

8. Deck- und Wurfmeldung

- 8.1 Der Vollzug eines Deckaktes ist der Zuchtleitung innerhalb einer Woche anzuzeigen ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln.
- 8.2 Ein Wurf ist der Zuchtleitung binnen einer Woche mit dem Wurfmeldeformular anzuzeigen, ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln.

9. Wurfabnahme

- 9.1 Die Wurfabnahmen werden durch einen Zuchtwart der EZFG e.V. oder nur in Ausnahmefällen (nach Rücksprache mit der Zuchtleitung) durch einen Tierarzt vorgenommen. Sie werden auf dem Wurfabnahmeschein der EZFG e.V. dokumentiert. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Zuchtwart oder Tierarzt durch Unterschrift zu bescheinigen. Unleserliche und unvollständige Wurfabnahmescheine sind ungültig.

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

- 9.2.1 Die Wurfabnahme sollte zwischen der 6. - 8. Lebenswoche durchgeführt werden, dabei werden die Mutterhündin und die Welpen auf ersichtliche Fehler und artgerechte Haltung hin überprüft. Ebenso werden die Aufzuchtbedingungen geprüft und beurteilt.
- 9.2.2 **Bei dem ersten Wurf in einer neu zugelassenen Zuchtstätte, wird eine zusätzliche Wurfabnahme durchgeführt. Die erste Wurfabnahme soll in den ersten 14 Lebenstagen der Welpen erfolgen.** Diese erste Wurfabnahme ist als erweiterte Zuchtstättenabnahme zu betrachten. Bei der Zuchtstättenabnahme, die eine Auflage zur Eröffnung einer Zuchtstätte darstellt, werden in erster Linie die räumlichen Gegebenheiten des Neuzüchters und evtl. Gefahrenquellen für Welpen in Augenschein genommen. Die Einrichtung/Ausstattung der Zuchtstätte ist zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht vorhanden. Mit der ersten Wurfabnahme müssen die tatsächlichen Gegebenheiten überprüft werden. Des Weiteren sollen die Welpen auf Unruhe und bei der Mutterhündin das Gesäuge begutachtet werden. Eine Untersuchung der Welpen auf Anomalien muss aufgrund von Infektionsgefahr unterbleiben.
- Die zweite Wurfabnahme** soll wie in Punkt 9.2.1 beschrieben erfolgen.
- 9.2 Eine Wurfabnahme durch Zuchtwarte bei Verwandten und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sowie bei Würfen der eigenen Hündin ist nicht gestattet.
- 9.3 Wolfskrallen (Afterkrallen), Nabelbrüche und ähnliche Defekte müssen der Zuchtleitung gemeldet werden.
- 9.4 Es wird empfohlen vom Zuchtwart einen Welpenwesenstest durchführen zu lassen.

10. Ahnentafeln und Zuchttauglichkeitsurkunden

- 10.1 Alle dem Rassebild entsprechenden und gesunden Welpen aus genehmigten Verpaarungen erhalten eine Ahnentafel. In begründeten Fällen kann ein Zuchtverbot bzw. - für die Zucht nicht vorgesehen - in die Ahnentafel eingetragen werden.
- 10.2 Die Namen der Welpen beginnen bei dem ersten Wurf des Züchters (nicht der Hündin) mit "A", beim zweiten Wurf mit "B" usw..
- 10.3 Der Zuchtbuchstelle müssen Namen und Anschriften der Welpenkäufer und später bekannt werdende Änderungen so früh wie möglich gemeldet werden.
- 10.4 Die Ahnentafel bleibt Eigentum der EZFG e.V. und muss nach Ableben des Hundes an das Zuchtbuchamt zurückgeschickt werden. Auf Wunsch wird die entwertete Ahnentafel zurückgesandt.
- 10.5 Auf der Zuchttauglichkeitsurkunde wird dem Elo® bestätigt, dass dieser zum Zeitpunkt der Anerkennung alle Zuchtkriterien erfüllt hat und gemäß der gültigen Satzung und ZKO zuchttauglich ist.

Auf der Zuchttauglichkeitsurkunde sind folgende Informationen enthalten:

Name des Elo®
Wurfstag
Zuchtbuch-Nummer
Haarart
Fellzeichnung
Größe

Besitzerangaben (Name und Anschrift)
Standardbeurteilung:
Ergebnis incl. Zuchtstufe und Name des Zuchtrichters
Wesensbeurteilung:
Ergebnis incl. Zuchtstufe und Name des Zuchtrichters

HD-Untersuchungsergebnis
PL-Untersuchungsergebnis
Augenuntersuchungsergebnis
Gesamtbeurteilung incl. Verpaarungsempfehlung

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

Ergibt sich bei der Wiederholungsuntersuchung der Augen ein abweichender Befund, muss eine neue Zuchtauglichkeitsurkunde ausgestellt werden und dem Halter des Zuchthundes zugestellt werden.

11. Zuchtstättenbuch

- 11.1 Jeder Zuchtstättenbesitzer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dem Zuchtwart auf Anfrage vorzulegen.
- 11.2 Die Zuchtwarte haben das Recht, das Zuchtstättenbuch einzusehen.

12. Kennzeichnung der Hunde

- 12.1 Um ein Vertauschen bzw. Verwechseln der Welpen und erwachsenen Hunde zu vermeiden (Züchter- und Besitzernachweis), müssen alle Hunde mit Mikrochip versehen werden. Das Einsetzen des Mikrochips hat durch einen Zuchtwart oder Tierarzt zu erfolgen.
- 12.2 Die Chipcodierung (Chip-Nummer) wird in den Impfpass und die Ahnentafel eingeklebt und muss der Zuchtleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

13. Hinweise zum Decken - Welpenaufzucht und Welpenabgabe

- 13.1 Die Zuchtleitung muss zeitnah vor der zu erwartenden bzw. zu Beginn der Läufigkeit einer Hündin bei Verpaarungswunsch benachrichtigt werden. Der Vorschlag eines oder mehrerer Deckrüden kann eingereicht werden und wird bei entsprechender Eignung, sofern er dem angestrebten Zuchtziel nicht widerspricht, primär berücksichtigt. Dem Hündinnenbesitzer werden Rüden, die für seine Hündin infrage kommen, vorgeschlagen. Der Züchter kann sich dann mit dem Rüdenbesitzer in Verbindung setzen. Verpaarungsempfehlungen und Deckgenehmigungen verlieren jeweils nach 4 Wochen ihre Gültigkeit und sind bei der Zuchtleitung zur Überprüfung erneut zu beantragen.
- 13.2 Nur gesunde und ungezieferfreie Hündinnen dürfen dem Deckrüden zugeführt werden. Der Hündinnenbesitzer haftet auch im Falle von Fahrlässigkeit für alle Schäden, die dem Deckrüdenbesitzer durch kranke und verseuchte Hündinnen entstehen. Gleiches gilt auch umgekehrt für Deckrüdenbesitzer (der Rüde darf keine eitrige Vorhautentzündung haben etc.).
- 13.3 Die Decktaxe und ihre Fälligkeit sind vor dem Deckakt zu vereinbaren.
- 13.4 Alle Zuchttiere müssen schutzgeimpft sein (SHLT+P). Alle Welpen müssen mit ca. 8 Wochen, jedenfalls vor der Abgabe, gegen Staupe, infek. Leberentzündung, Leptospirose und Parvovirose geimpft werden. Die Impfpässe, sofern die Wurfabnahme nach der Impfung erfolgte, sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen.
- 13.5 Welpen und Muttertier müssen bis zur Abgabe regelmäßig entwurmt werden.
- 13.6 Die Entfernung der Welpen von der Hündin und Verkauf der Welpen an neue Besitzer vor der vollendeten 8. (achten) Lebenswoche ist im Interesse der Entwicklung der Welpen nicht gestattet.
- 13.7 Bei Ausbruch einer tödlichen Erkrankung muss die Zuchtleitung darüber informiert werden. Danach bleibt es dem Züchter überlassen, ob er die noch gesunden Welpen zum Schutz vor Ansteckung auch vor der achten Lebenswoche ohne Wurfabnahme und ohne die vorgeschriebene 4-fach-Impfung und nach Aufklärung, dass ein späterer Ausbruch der Krankheit möglich wäre, an den neuen Besitzer abgibt, bzw. sie anderweitig unterbringt.
- 13.8 Versterben ein oder mehrere Welpen im Alter von über 3 (drei) Wochen oder müssen diese nach tierärztlicher Diagnose eingeschläfert werden, ist der Züchter verpflichtet die Zuchtleitung darüber zu unterrichten und mindestens einen der verstorbenen Welpen zur Obduktion auf Kosten des Züchters einzuschicken. Ausgenommen sind Welpen bei denen die Todesursache bereits durch den Tierarzt einwandfrei bestätigt werden konnte, z. B. bei einem Unfall.
Bei einer nachgewiesenen ansteckenden Erkrankung des/der Welpen ist nach Ziffer 13.7 zu verfahren.
- 13.9 Jeder Züchter ist verpflichtet, die Wurfmeldung C nach Abgabe der Welpen, spätestens jedoch 13 Wochen nach der Geburt der Welpen, vollständig ausgefüllt an das Zuchtbuchamt zu senden. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Welpen verkauft sein, ist zunächst der Name des Züchters einzutragen. Die Namen und Adressen von

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

später abgegebenen Welpen oder Junghunden müssen sofort nach ihrer Abgabe, ggf. auch einzeln, dem Zuchtbuchamt übersandt werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, spätestens bei Übergabe eines Welpen / Hundes dem jeweiligen neuen Elo®-Besitzer die mit den Ahnentafeln zugesandte Einwilligungserklärung zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten (§ 4a BDSG) auszuhändigen sowie ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Sollte der Käufer seine Einwilligung nicht geben, ist dies ebenso auf der Einwilligungserklärung zu vermerken und vom Käufer zu unterzeichnen.

Die Einwilligung bzw. der Widerspruch ist bei den Kaufverträgen abzulegen, eine Kopie ist dem Käufer auszuhändigen.

Die Einwilligungserklärung muss einzel gescannt als PDF-Datei (und wie folgt bezeichnet: Zuchtbuchnummer, Unterstrich, kompletter Name des Hundes) zusammen mit der Wurfmeldung C dem Zuchtbuchamt übersandt werden.

14. Ausschluss von Züchtern oder Zuchthunden aus der Zucht

- 14.1 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann von der Zuchtleitung ein Zuchtverbot dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung bzw. gegen das Tierschutzgesetz, wie z.B. nicht artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen, wird nach Beschluss des Vorstandes und der Zuchtleitung ein Zuchtverbot auf Lebenszeit ausgesprochen.
- 14.2 Die Zuchtleitung hat das Recht, Zuchthunde, bei denen oder bei deren Nachkommen der 1. Generation erhebliche körperliche, gesundheitliche oder wesensmäßige Mängel aufgetreten sind, die gegen das Zuchtziel sprechen, von der Zucht auszuschließen. Der Zuchthundbesitzer hat ein Recht auf Erklärung, nicht aber auf Entschädigung, da es eine Mustergarantie auf Lebewesen nicht geben kann.
- 14.3 Um oben genannte Fehler zu erkennen, hat die Zuchtleitung das Recht, mit den Besitzern der Nachkommen von den obengenannten und anderen Tieren jederzeit, auch gegen den Willen des Züchters, Kontakt aufzunehmen, um evtl. Erkrankungen und Wesenseigenschaften gezielt zu erfragen.
- 14.4 Alle Versuche, die Zuchtleitung oder den Vorstand durch Drohungen oder Rufschädigung unter Druck zu setzen, führen unmittelbar zum Ausschluss aus der EZFG. Die EZFG behält sich in einem derartigen Fall alle rechtlichen Schritte vor.

15. Zuchtausschließende Fehler

- 15.1 Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten und Wesensmängeln zählen z.B.:
 - 15.1.1 Wesensschwäche, sehr ausgeprägter Jagd- und Hetztrieb, übersteigerte Nervosität, Aggressivität, angeborene Blind- und Taubheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Rolllider, erbliche Zahn- und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, exokrine Pankreasinsuffizienz, schwere, mittlere und leichte HD, schwere Allergien, Nabelbruch, Skelettdeformationen, Wolfskrallen und weitere zuchtausschließende Fehler, die im Standard beschrieben sind. Abweichend davon kann die Zuchtleitung Ausnahmegenehmigungen bei Wolfskrallen und Nabelbruch erteilen.
 - 15.1.2 Alle erkannten Krankheiten, die möglicherweise erblich bedingt sind, sind sofort der Zuchtleitung zu melden.
 - 15.2.1 Weiße oder überwiegend weiße Hunde mit cremefarbenem Schimmer und mit leberfarbener Nase oder unvollständiger Pigmentierung an den Augen, dürfen ab dem 01.01.2010 nicht mehr zur Zucht zugelassen werden.
 - 15.2.2 Es dürfen ab dem 01.01.2010 nur noch Elo® mit zwei Stehohren zur Zucht zugelassen werden. Ausgenommen davon sind Neueinkreuzungen zwischen Elo® und Bobtail der 1. und 2. Generation.
 - 15.2.3 Zur Zucht zugelassene Hunde, die unter 15.2.1 oder 15.2.2. fallen, dürfen erst nur begrenzt auf zwei Würfe, verbunden mit Nachzuchtkontrolle zur Zucht eingesetzt werden. Sollte sich bei der Nachzuchtkontrolle ergeben, dass das Merkmal i.S. d. 15.2.1 oder 15.2.2. zu über 50 % an die Nachkommen weitervererbt wird, scheidet dieser Hund aus der Zucht aus.

Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

Werden durch ärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest ausgestellt werden, welches umgehend der Zuchtleitung zuzuleiten ist. Solche Hunde sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen.

16. Gewerbsmäßige Hundezucht

- 16.1** Die Züchter der EZFG e.V. dürfen ausschließlich Hobbyzuchten betreiben. Unter Einhaltung der Zuchtbestimmungen und Gesetze obliegt dem Züchter die Entscheidung seine Zucht behördlich anzumelden.

Die Zucht von mehr als zwei Rassen (incl. Elo®) und das wiederholte Vermehren von Hunden unterschiedlicher Rassen, Mischlingen oder Kreuzungen, auch die mit Elo®-Beteiligung ist nicht gestattet.

Kommerzieller Handel (Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage durch An- und Verkauf) ist untersagt.

- 16.2** Dazu zählen auch die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, soweit sie an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.
- 16.3** Züchter und Mitglieder der EZFG e.V., die selbst o.g. Tätigkeiten ausüben bzw. Mitglieder, die Würfe oder einzelne Hunde wissentlich an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

17. Zuchtrechtübertragung und Zuchtmiete

17.1 Zuchtrechtübertragung

Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin liegt beim Eigentümer. Es kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person übertragen werden. Eine Zuchtrechtübertragung hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Decktag zu erfolgen. Eine Kopie der Zuchtrechtsübertragung ist dem Zuchtleiter binnen 3 Tagen nach dem Deckakt zu übersenden. Es wird empfohlen, dem Eigentümer der Hündin, ähnlich einer Decktaxe beim Rüden, einen Betrag in Höhe von 60 bis 100 € pro lebend aufgezogenem Welpen zu zahlen.

17.2 Zuchtmiete

- 17.2.1** Die zur Zuchtmiete vorgesehene Hündin muss mit dem Züchter, bei welchem sie auch später ihre Welpen aufziehen soll, in engem Kontakt bleiben. Bis zum Alter von einem halben Jahr sollte der Welpen mindestens 1-2 Mal Kontakt zu dem Züchter haben. Danach sollte der Kontakt mindestens zwei Mal im Jahr erneuert werden, dies sollte jeweils durch die Inpflegenahme für einige Tage geschehen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die für die Zuchtmiete vorgesehene Hündin mit dieser Umstellung Probleme hat, muss der Züchter von einer Zuchtmiete Abstand nehmen.
- 17.2.2** Die Hündin muss sich spätestens am 48. Tag nach dem Deckakt, somit 10 Tage vor dem frühestmöglichen Wurftermin (dem 58.Tag nach dem Deckakt) und mindestens bis zum Alter der Welpen von 8 Wochen und erfolgter Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart, in der Obhut dessen befinden, der als Züchter des Wurfes gilt. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch den Zuchtwart überprüft und auf der Wurfmeldung bestätigt werden.
- 17.2.3** Für die Hündin muss während der Geburt und Aufzucht in den ersten 3-4 Wochen ein vom Stammrudel getrennter, eigener Raum zur Verfügung stehen. Das kann ein für diese Zeit abgetrennter, vorhandener Raum wie z.B. die Küche/das Wohnzimmer sein.
- 17.2.4** Geplante Zuchtmiete-Hündinnen und Hündinnen, die in Patenfamilien aufwachsen, müssen bei der Bestandsangabe der Zuchttiere einer Zuchtstätte gesondert mit angegeben werden.
- 17.2.5** Pro Zuchtstätte darf die Anzahl der außerhalb der Zuchtstätte lebenden Zuchtmiete-Hündinnen nicht die Anzahl der innerhalb der Zuchtstätte lebenden Elo®-Zucht-Hündinnen übersteigen. Gleiches gilt für die zur Aufzucht in Patenfamilien gegebenen Hündinnen. Die Wurfanzahl wird auf maximal drei Würfe pro Zuchtmiete-Hündin und in Patenfamilien aufgezogene Hündinnen in den ersten drei Zuchtjahren, gerechnet von der Erreichung des zuchtfähigen Alters an, begrenzt.
- 17.2.6** Auf die Hündinnen, die außerhalb der Zuchtstätte aufgezogen werden (Z.B. „Rent-A-Dog“) sind die Regelungen der Zuchtmiehhündin anzuwenden.



Zucht- und Körordnung der EZFG e. V.

- 17.3 Der Import, Kauf, Verkauf oder auch nur die Besitzübertragung zwecks Wurfauzucht einer trächtigen oder belegten Hündin bedarf neben der Zuchtrechtsübertragung der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Ansonsten erhalten die Welpen keine Ahnentafel der EZFG. Der Eigentumswechsel sowie der Besitzwechsel ist dem Zuchtbuchamt mitzuteilen.

18. Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung tritt nach Mehrheitsbeschluss durch die Züchtersversammlung in Kraft. Nach Inkrafttreten der Zuchtordnung verlieren alle bisherigen Zuchterlasse und durch den Vorstand beschlossenen Verordnungen ihre Gültigkeit.